

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 391

Bern, 2. April 2019

Besetzung

Oberrichterin Bratschi (Präsidentin i.V.), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiber Bruggisser

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Raub

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 11. April 2018 (PEN 17 689/681)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 11. April 2018 hat das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung, nachfolgend: Vorinstanz) in Bezug auf die Beschuldigte/Berufungsführerin A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) Folgendes erkannt (pag. 1450 ff., Hervorhebungen im Original):

I.

Das Strafverfahren gegen A._____,

wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 01.11.2014 bis zum 26.01.2015 in Bern (Konsum von Heroin und diesem Konsum dienende Widerhandlungen),

wird eingestellt,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A._____ wird hingegen schuldig erklärt:

1. des **Raubes** (räuberischer Diebstahl), gemeinsam mit C._____
2. der **Sachbeschädigung**, begangen am 24.03.2015 in Ostermundigen, z.N. von D._____ (Schadensbetrag: CHF 372.00),
3. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz** begangen am 26.01.2015 in Bern (Aufbewahren und Befördern von einem Brieflein Kokain à 0.8 g inkl. Verpackungsmaterial und einem Softball Kokain à 2.3 g inkl. Verpackungsmaterial),

und in Anwendung der Art. 30, aArt. 34, Art. 42, Art. 44, Art. 47 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 2, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 19 Abs. 1 BetmG, Art. 418, Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 340 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 10'200.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
Die Polizeihaft von einem Tag wird auf die Geldstrafe angerechnet.
2. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 7'700.00 und Auslagen von CHF 1'164.70, insgesamt bestimmt auf **CHF 8'864.70** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

[Zusammensetzung der Verfahrenskosten, reduzierte Verfahrenskosten]

III.

[Entschädigung der amtlichen Verteidigerin]

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, am 12. April 2018 Berufung an (pag. 1553). Mit Verfügung vom 13. September 2018 wurde ihr am 21. September 2018 (pag. 1563) die schriftliche Urteilsbegründung (pag. 1456 ff.) zugestellt (pag. 1555 f.). Mit Eingabe vom 9. Oktober 2018 erklärte die Beschuldigte frist- und formgerecht Berufung, beschränkt auf den Schuldspruch wegen Raubs sowie auf die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion (pag. 1567 f.). Sie beantragte einen Freispruch vom Vorwurf des Raubs, stattdessen einen Schuldspruch wegen Diebstahls sowie eine tiefere Geldstrafe. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 16. Oktober 2018 mit, dass sie auf die Erklärung der Anschlussberufung verzichte und aus ihrer Sicht kein Grund für ein Nichteintreten bestehe (pag. 1575 f.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde von Amtes wegen ein Strafregistrauszug (datierend vom 18. März 2019; pag. 1621) über die Beschuldigte eingeholt. Der über sie in Auftrag gegebene Leumundsbericht konnte nicht erstellt werden, da die Kontaktaufnahmeversuche der Polizei erfolglos blieben (vgl. pag. 1613 f.). Nachdem die Beschuldigte an der Berufungsverhandlung vom 2. April 2019 auch nach einer mitgeteilten Verspätung nicht erschien, wurde sie in Gutheissung eines entsprechenden Gesuchs von Rechtsanwältin B._____ vom persönlichen Erscheinen dispensiert (pag. 1653). Während des Parteivortrages der Generalstaatsanwaltschaft traf die Beschuldigte dann doch noch ein und erklärte sich damit einverstanden, dass mit der Verhandlung fortgefahren wird (vgl. pag. 1655).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwältin B._____ stellte in der Berufungsverhandlung vom 2. April 2019 namens und im Auftrag der Beschuldigten folgende Anträge (pag. 1653 und 1662):

I

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 11.4.2018 in folgenden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist:

B I (Freispruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz)

B II Ziff. 2 und 3 (Schuldspruch wegen Sachbeschädigung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz)

II

Frau A._____

[sei] schuldig zu sprechen

des Diebstahls, begangen am 1.11.2014 in Bern z.N. von E._____

und zu einer Geldstrafe von 85 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 2'250.00 zu verurteilen.

Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

Die Polizeihaft von einem Tag sei auf die Geldstrafe anzurechnen.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Staat aufzuerlegen.

III

Das Honorar der amtlichen Anwältin sei gemäss Kostennote festzusetzen

Für die Generalstaatsanwaltschaft stellte Staatsanwältin F. _____ folgende Anträge (pag. 1655 und 1664 f.):

I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 11. April 2018 in **Rechtskraft erwachsen** ist hinsichtlich

1. der Einstellung des Verfahrens wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 01.11.2014 bis zum 26.01.2015 in Bern (Konsum von Heroin und diesem Konsum dienenden Widerhandlungen);
2. der Schuldsprüche
 - 2.1 der Sachbeschädigung gemäss Ziff. B.II.2 erstinstanzliches Urteilsdispositiv,
 - 2.2 der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Ziff. B.II.3 erstinstanzliches Urteilsdispositiv;
3. der Verurteilung zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten;
4. der weiteren Verfügungen betreffend Einziehung der bei ihr beschlagnahmten Gegenstände.

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären** des Raubes (räuberischer Diebstahl), gemeinsam mit C. _____ begangen am 01.11.2014 in Bern, z.N. von E. _____ (Deliktsbetrag: mindestens CHF 180.00).

III.

A. _____ sei gestützt hierauf sowie aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung von Art. 30, aArt. 34, Art. 42, Art. 44, Art. 47 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 2, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 19 Abs. 1 BetmG, Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer Geldstrafe von 340 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 10'200.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs mit einer Probezeit von 3 Jahren und unter Anrechnung von 1 Tag Polizeihaft;
2. zur Bezahlung der auf sie entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Im Weiteren sie das Honorar der amtlichen Verteidigerin zu bestimmen (Art. 135 StPO).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Soweit das erstinstanzliche Urteil C. _____, Mitbeschuldigter im erstinstanzlichen Verfahren, betrifft (Bst. A und C des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), wur-

de es zufolge Rückzugs seiner Berufung rechtskräftig. Das ihn betreffende Verfahren SK 18 390 wurde mit separatem Beschluss abgeschrieben (vgl. pag. 1666 ff.).

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Beschuldigte focht das erstinstanzliche Urteil nur in Teilen an (E. 2 oben). Unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen sind die Einstellung des Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 1. November 2014 bis zum 26. Januar 2015 (Bst. B Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Bst. B Ziff. II.2 und II.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Festsetzung der Entschädigungen für die amtliche Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren (Bst. B Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Somit hat die Kammer über den Schuldspruch wegen Raubs (räuberischen Diebstahls), begangen am 1. November 2014 in Bern zum Nachteil von E. _____ sowie über die ausgesprochene Sanktion neu zu entscheiden. Ebenfalls neu zu befinden sein wird über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO). Dabei verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie darf das erstinstanzliche Urteil aber nicht zum Nachteil der Beschuldigten abändern (sog. Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf des Raubs (räuberischer Diebstahl), eventualiter Diebstahls

In der Anklageschrift vom 31. August 2017 wird der Beschuldigten unter anderem Raub, begangen am 1. November 2014 in Bern zum Nachteil von E. _____ vorgeworfen (pag. 1288 f.),

indem sie gemeinsam mit ihrem (damaligen) Freund C. _____ an der Kirchbergerstrasse ins unverschlossen abgestellte Taxi von E. _____ einstieg, sie beifahrerseitig, C. _____ auf der Fahrerseite, um im Fahrzeug nach Geld und Wertsachen zu suchen. In der Mittelkonsole fanden sie Bargeld im Betrag von ca. CHF 270.00, das C. _____ an sich nahm. E. _____, der das Fahrzeug kurzzeitig verlassen hatte um Zeitungen zu vertragen, sah bei seiner Rückkehr C. _____ und A. _____ im Fahrzeug sitzen. Er öffnete die Fahrertüre und fragte, was sie in seinem Auto zu suchen hätten, erhielt aber keine Antwort. Als er C. _____ beim Kragen packte, sprühte dieser ihm Pfefferspray ins Gesicht und verliess das Fahrzeug fluchtartig. Den Pfefferspray will C. _____ unmittelbar vor dem Einsatz von A. _____ erhalten haben. A. _____ stieg beifahrerseitig ebenfalls aus und rannte weg, wurde aber von E. _____ eingeholt und an der Jacke gepackt. C. _____ kam daraufhin zurück und verlangte von E. _____, dass er A. _____ loslasse, sonst mache er ihn kaputt, er habe ein Messer dabei. Als E. _____ der Aufforderung keine Folge leistete, sprühte C. _____ erneut Pfefferspray gegen ihn und sagte, er werde ihn töten. E. _____ stiess A. _____ dann von sich, und C. _____ ging rückwärts weg. E. _____ folgte ihnen wieder. Auf entsprechende Aufforderung von C. _____ übergab A. _____ ihm ihr Taschenmesser. Kurze Zeit später stiess ein Polizist, der durch die Schreie auf das Geschehen aufmerksam geworden war, zur Personengruppe und hielt C. _____ an. Dabei sah er, wie C. _____ mit den Worten

„hie nimm dis Gäud“ E. _____ kurz vor der Anhaltung Geld vor die Füsse warf und während der Anhaltung ein rotes Victorinox Taschenmesser mit geöffneter Klinge fallen liess.

An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift um den Eventualvorwurf des Diebstahls, sollte das Nötigungselement als nicht gegeben erachtet werden (vgl. pag. 1390 und 1428).

7. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Der angeklagte Sachverhalt lässt sich zeitlich grob in drei Phasen unterteilen: Zunächst der Diebstahl aus dem Taxi mit anschliessendem Pfeffersprayeinsatz gegen den hinzugekommenen E. _____ und die dadurch ermöglichte erste Flucht. Die zweite Phase, in der C. _____ zu E. _____ – der die Beschuldigte eingeholt und gepackt haben soll – zurückgekehrt, diesen mehrfach bedroht und erneut mit Pfefferspray besprüht habe, worauf E. _____ die Beschuldigte von sich gestossen habe. In einer dritten Phase sei C. _____ rückwärts vom ihnen folgenden E. _____ weggegangen. Die Beschuldigte habe C. _____ auf dessen Aufforderung hin ihr Taschenmesser ausgehändigt, welches er dann während der Anhaltung mit geöffneter Klinge fallen gelassen habe, nachdem er kurz vor der Anhaltung das behändigte Geld E. _____ vor die Füsse geworfen habe.

Die Vorinstanz hielt zum unbestrittenen Sachverhalt Folgendes fest (pag. 1462 f., S. 7 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Auch wenn der Sachverhalt und ihre Schuld durch die beiden Beschuldigten grundsätzlich bestritten werden, so blieb im vorliegenden Verfahren unbestritten, dass beide beschuldigten Personen in den Vorfall vom 01.11.2014, ca. 06:00 Uhr, im Raum Kirchbergerstrasse involviert waren (vgl. dazu pag. 26 ff. und pag. 1392 ff.). E. _____ arbeitete als Taxifahrer und ging an diesem Morgen seinem Zweitjob als Zeitungsverträger nach. Er stellte dafür sein Taxi am Strassenrand der Kirchbergerstrasse ab und ging Zeitungen in Briefkästen einwerfen. Er entfernte sich dafür nicht weit vom Taxi, bei welchem er zwar die Türen schloss, jedoch nicht abschloss.

Weiter unbestritten ist, dass die beiden Beschuldigten zur Tatzeit ein Paar waren, und dass die beiden in der fraglichen Nacht (zumindest untereinander) Streit hatten. Beide Beschuldigte sind und waren drogenabhängig, konsumierten damals regelmässig Drogen und hatten am fraglichen Abend auch solche konsumiert. Nach dem Streit waren beide in den frühen Morgenstunden zusammen draussen unterwegs, als sie auf das Taxi von E. _____ trafen.

Mindestens C. _____ stieg daraufhin in das unverschlossene Fahrzeug ein, um sich eventueller Wertsachen zu behändigen, was auch gemäss den eigenen Aussagen von C. _____ kein Einzelfall war. C. _____ setzte sich also in das unverschlossene Fahrzeug von E. _____ und behändigte Geld aus der Mittelkonsole. Als E. _____ kurz darauf zurückkam, öffnete dieser die Türe des Taxis und es kam sofort zum Streit unter den Anwesenden. Dabei ist unbestritten, dass C. _____ umgehend Pfefferspray gegen E. _____ einsetzte. C. _____ und A. _____ verliessen den Ort fluchtartig, wobei C. _____ das im Taxi behändigte Geld mit sich führte. Die beiden trennten sich zwischenzeitlich, E. _____ verfolgte sie und holte A. _____ ein.

Es kam in der Folge zu einer weiteren Auseinandersetzung zwischen C. _____ und E. _____. Dabei ist unbestritten, dass C. _____ den E. _____ dabei mit einem Sackmesser bedroht hat. Dieses Sackmesser übergab A. _____ zuvor ihrem Freund auf dessen Aufforderung hin. C. _____ öffnete danach das Sackmesser und sagte zum Taxichauffeur, dass er ein Messer habe.

G._____, dessen Freundin in der Nähe des Tatorts wohnt, wurde auf das Geschehen aufmerksam, kam zum Geschehen hinzu und packte C._____. Dabei fiel das Messer zu Boden. Derweil hielt E._____ A._____ an. Vor Ort lag Geld, welches C._____ im Taxi an sich genommen hatte, auf dem Boden; beigebracht konnten schliesslich CHF 180.00 werden. Sowohl ein aufgeklapp-tes Sackmesser wie auch ein Pfefferspray lagen nach dem Eintreffen der Polizei in unmittelbarer Nähe von C._____ am Boden. A._____ hatte zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei mit Atemproblemen zu kämpfen und musste, nachdem ihr Asthmaspray gegeben worden war, ins Spital eingeliefert werden.

Mit der nachfolgenden Präzisierung schliesst sich die Kammer diesen Ausführungen an. In Bezug auf die Drohung mit dem (Taschen-)Messer durch C._____ und die angeblich zuvor erfolgte Übergabe desselben durch die Beschuldigte ist Folgendes zu ergänzen. Gemäss der Chronologie in der Anklageschrift habe C._____, noch bevor die Beschuldigte ihm – in der dritten Phase – das Taschenmesser übergeben haben soll, E._____ – in der zweiten Phase – unter anderem damit gedroht, ihn kaputt zu machen und ein Messer dabei zu haben. Dass C._____ schon in diesem Moment tatsächlich ein Messer auf sich trug oder sein Gegenüber mit einem solchen bedrohte, findet in der Anklageschrift keine Stütze. Als unbestritten erstellt gelten kann damit nur, dass C._____ E._____, als dieser in der zweiten Phase die Beschuldigte festhielt, drohte, ein Messer dabei zu haben (vgl. pag. 86, Z. 69). Die an sich unbestrittene Übergabe des Taschenmessers durch die Beschuldigte an C._____ erfolgte entsprechend der Chronologie in der Anklageschrift erst danach (vgl. Aussagen Beschuldigte: pag. 76, Z. 60; pag. 81, Z. 79 ff.; pag. 1401, Z. 36 f.; pag. 1403, Z. 31 ff.; Aussagen C._____: pag. 86, Z. 62).

Umstritten ist demgegenüber, ob sich der Sachverhalt auch darüber hinaus wie in der Anklageschrift umschrieben abgespielt hat: In Bezug auf die erste Phase ist dabei zu klären, ob auch die Beschuldigte mit ins Taxi eingestiegen ist, wie viel Geld C._____ an sich nahm, ob die Beschuldigte ihm den Pfefferspray aushändigte und weshalb der Pfefferspray eingesetzt wurde. Weiter ist zu beleuchten, warum es danach zu einer erneuten Konfrontation zwischen C._____ und E._____ kam und wie diese ablief, insbesondere ob C._____ dabei erneut Pfefferspray einsetzte und welche Drohungen er dabei aussprach. Umstritten ist weiter, ob C._____ das behändigte Geld erst kurz vor der Anhaltung E._____ vor die Füsse warf, ob C._____ und die Beschuldigte also auch beim zweiten Mal mit der Beute fliehen wollten. Zu klären sind ferner die Absicht, mit denen C._____ und die Beschuldigte damals unterwegs waren und das Wissen der Beschuldigten, insbesondere ob sie zumindest ernsthaft für möglich hielt, dass C._____ Gewalt anwenden oder Drohungen aussprechen könnte, um die Beute in Sicherheit zu bringen. Schliesslich ist auch von Bedeutung, wie und mit welcher Intensität E._____ auf die Beschuldigte einwirkte und in welchem Zustand sie sich während des Vorfalls befand.

8. **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat die vorhandenen objektiven Beweismittel, insbesondere bestehend aus den polizeilichen Rapporten und ärztlichen Berichten bzw. Gutachten,

aufgeführt und inhaltlich zutreffend umschrieben (pag. 1464 ff., S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden.

Weiter liegen die Aussagen zum Tatgeschehen der vier direkt in den Vorfall involvierten Personen vor:

- Der Geschädigte E._____ wurde am 1. November 2014 kurz nach dem Vorfall von der Polizei (pag. 59 ff., 8:32 Uhr), am 12. Februar 2015 von der Staatsanwaltschaft (pag. 63 ff., als Privatkläger) und von der Vorinstanz als Zeuge (pag. 1392 ff.) zur Sache befragt.
- C._____ machte ebenfalls tatzeitnah Aussagen gegenüber der Polizei (pag. 85 ff., 1. November 2014 um 8:54 Uhr) und wurde in der Folge dreimal von der Staatsanwaltschaft (am 1. April 2015 [pag. 89 ff.], am 25. Juni 2015 [pag. 91 ff.] und am 4. Mai 2017 [pag. 99 ff.]) sowie von der Vorinstanz (pag. 1410 ff.) dazu befragt.
- Die polizeiliche Einvernahme mit der Beschuldigten fand ebenfalls noch am Vormittag des Vorfalles statt (pag. 75 ff., 11:45 Uhr, die ebenfalls im Rubrum des Protokolls genannte, von der Vorinstanz irrtümlicherweise als Einvernahmebeginn aufgefasste [vgl. pag. 1469, S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung] Zeit von 6:05 Uhr bezieht sich auf die mutmassliche Tatzeit). Die Beschuldigte wurde sodann am 12. Februar 2015 von der Staatsanwaltschaft (pag. 79 ff.) und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 1401 ff.) einvernommen.
- Schliesslich befragte die Staatsanwaltschaft am 15. Januar 2015 (pag. 68 ff.) mit G._____ den Polizisten als Zeugen, der am Tattag auf das Geschehen aufmerksam geworden war und zu dessen Ende Beobachtungen machte und eingriff.

Die Vorinstanz hat die Aussagen dieser vier Akteure je in chronologischer Reihenfolge korrekt und anschaulich zusammengefasst (pag. 1466 ff., S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann ebenfalls verwiesen werden.

9. Würdigung der Kammer

- 9.1 Die Vorinstanz hat in ihrer Urteilsbegründung die rechtlichen und theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung, insbesondere zur Würdigung von Aussagen und zur Tragweite des Grundsatzes «in dubio pro reo» zutreffend wiedergegeben (pag. 1472 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf wird ebenfalls verwiesen.
- 9.2 Zur Ermittlung des umstrittenen Tatgeschehens sind vorliegend vor allem die Aussagen und weniger die objektiven Beweismittel von Bedeutung. Die medizinischen Berichte lassen aber Rückschlüsse über den Zustand der Beschuldigten im Tatzeitpunkt einerseits und die Intensität der körperlichen Einwirkung durch E._____ andererseits zu:

Die Beschuldigte gab an, am Abend vor dem Vorfall letztmals zwischen 22:00 und 24:00 Uhr (pag. 77, Z. 89 ff.) bzw. ca. um 1:00 Uhr (pag. 83, Z. 133) Heroin konsumiert zu haben (vgl. pag. 1404, Z. 22 f.). Direkt nach dem Vorfall (7:06 Uhr) wur-

de sie im Notfallzentrum des Inselspitals untersucht, wobei sie sich als wach und orientiert in leicht eingeschränktem Allgemeinzustand präsentierte, sodass sie nach kurzer Überwachung in relativ gutem Allgemeinzustand wieder entlassen werden konnte (pag. 57 f.). Ihr Zustand kann damit auch eine gute Stunde zuvor zwar nicht ganz als normal bezeichnet werden, aber umgekehrt nicht derart stark eingeschränkt gewesen sein, dass sie z.B. kaum mehr gewusst hätte, was sie tat. Vor dem Hintergrund der starken Gewöhnung erscheint dies ohne weiteres mit dem von ihr erwähnten Heroinkonsum vereinbar. In den verschiedenen Einvernahmen konnte sie sich denn auch durchaus noch an die Geschehnisse erinnern. Entsprechend präsentierte sie sich – genauso wie C._____ (pag. 48) – in der noch am selben Tag durch einen Arzt des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern durchgeführten Untersuchung in mässigem Allgemeinzustand, aber bei klarem Bewusstsein und mit erhaltener Orientierung (pag. 54).

Gemäss dem Arztbericht zeigten sich bei der Beschuldigten namentlich am Kopf, wo ein Hämatom festgestellt wurde, keine Hinweise auf Frakturen oder Blutungen (pag. 57 f.). Das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM hält fest, dass die Beschuldigte zwar frische Verletzungen am Gesicht, der Oberlippe, am rechten Oberarm und am rechten Handgelenk aufwies, die auf eine stumpfe Gewalteinwirkung zurückzuführen sind und zeitlich mit dem vorliegenden Ereignis entstanden sein könnten (pag. 54). Diese oberflächlichen Verletzungen sind mit den stark aggravierend wirkenden Angaben von C._____ («Er schlug ihren Kopf gegen den Boden.» [pag. 86, Z. 48], «Es muss ein Messer gewesen sein, weil Frau A._____ eine Schnittwunde hatte.» [pag. 94, Z. 109 f.], «Er schlug dann Frau A._____ bewusstlos. Sie wurde dann im Spital ins künstliche Koma versetzt.» [pag. 94, Z. 112 f.], «Er hat sie fast totgeschlagen. [...] Sie war auch noch im Koma.» [pag. 1412, Z. 3 f.], «fast ein versuchter Totschlag» [pag. 1412, Z. 34]) und der Beschuldigten («Er schlug auf mich ein. Er schlug mir ins Gesicht und gegen den Körper.» [pag. 76, Z. 36 f.], «Wenn Herr C._____ nicht gewesen wäre, dann würde ich wohl nicht mehr hier sitzen.» [pag. 80, Z. 41 f.]) über die Intensität der Gewalteinwirkung durch E._____, insbesondere mit gezielten Schlägen gegen den Kopf der Beschuldigten, kaum vereinbar. Abgesehen davon, dass die Beschuldigte erwähnte, zuvor noch eine Schlägerei mit einer anderen Person gehabt zu haben (vgl. pag. 83, Z. 136 f.), erscheint deutlich plausibler, dass die geringfügigen Verletzungen im Rahmen des dynamischen Geschehens entstanden sind, wie es die Zeugen E._____ und G._____ glaubhaft schilderten: Demnach wurde die Beschuldigte zweimal – zu Beginn der zweiten Phase und ganz am Schluss, bei der Anhaltung – von E._____ gepackt, wobei sie beim ersten Mal beim Wegstossen zu Boden fiel (vgl. pag. 65, Z. 87 f.) und beim zweiten Mal offenbar relativ rabiatt zu Boden gedrückt wurde (vgl. pag. 1394, Z. 9 ff. und 30; pag. 71, Z. 110 ff.). Das von G._____ erwähnte Detail, wonach die von E._____ zu Boden gedrückte Beschuldigte glaublich in Embryo-Stellung gelegen habe (pag. 71, Z. 113 ff.), passt sehr gut zu den festgestellten lateralen Schürfungen und Rötungen der Haut. Die bei C._____ festgestellten Hautrötungen und Hautschürfungen an Schläfe, Schulter, Armen und der Hand (pag. 49 f.) sprechen ebenfalls gegen gezielte Schläge eines Kontrahenten. Vielmehr erscheinen auch diese Verletzungen Folge der nachfolgenden Anhaltung

durch G._____ zu sein, wie sie dieser anschaulich beschrieb: Er – seines Zeichens Mitglied der polizeilichen Sondereinheit «Krokus» (pag. 69, Z. 25) – habe den flüchtenden C._____ am Arm gepackt und sei mit ihm, als er ihn fest im Griff gehabt habe, zu Boden gegangen, wo sich C._____ dann beruhigt habe. Es sei aber schon etwas eine «Schwingerei» gewesen (pag. 70, Z. 86 ff.).

9.3 Die Vorinstanz würdigte die Aussagen der vier Beteiligten wie folgt (pag. 1474 ff., S. 19 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

In den verschiedenen Einvernahmen von A._____ finden sich im Kerngeschehen derart viele Widersprüche, dass es auch unter alleiniger Betrachtung der durch sie gemachten Ausführungen schwierig ist, das Geschehen klar zu rekonstruieren. So will sie einerseits nicht bemerkt haben, wie C._____ in das Taxi eingestiegen sei, andererseits habe ihr C._____ bereits bevor er in das Taxi eingestiegen sei, befohlen zu warten. Die Abfolgen der Ereignisse in den verschiedenen Einvernahmen unterscheiden sich (bspw. Einsatz mit dem Messer, welches C._____ einmal mit sich trug, später habe sie es C._____ gegeben) und ihre Aussagen stimmen zudem nicht mit denjenigen der weiteren am Vorfall beteiligten Personen, wie auch nicht mit den objektiven Beweismitteln überein. So auch bezüglich ihrer Aussage, wonach die Auseinandersetzung mit E._____ fast tödlich gewesen sei und sie ohne das Eingreifen von C._____ heute wohl nicht mehr unter den Lebenden weilen würde (vgl. Bericht IRM: Kein Rückschluss auf derartige Gewalteinwirkungen). Anhand dieser Aussage lassen sich auch die immer wiederkehrenden stark aggravierenden Tendenzen betreffend des angeblichen Verhaltens des Taxifahrers in ihren Aussagen aufzeigen.

Anhand ihrer Aussagen ist es zudem nicht logisch nachvollziehbar, weshalb E._____ sie überhaupt hätte verfolgen sollen, wenn sie doch lediglich als eine von aussen unbeteiligte Dritte beim Geschehen mit dabei gewesen sein soll (zwei Hauseingänge weiter weg), aber auch weshalb C._____ dem Taxifahrer zwar einen Teil des Geldes sofort hätte übergeben sollen, um dann im weiteren Verfahren unter zwei Malen weitere Teile des Geldes auf den Boden zu werfen. Zudem finden sich in den Aussagen verschiedentlich Lücken (wie gelingt ihnen die Flucht in der zweiten Phase des Geschehens), welche interessanterweise meist die durch E._____ und teils auch durch C._____ geschilderten Gewaltmomente betreffen (Pfefferspray- und Messereinsatz). Dadurch finden sich in ihren Aussagen doch markante zeitliche Sprünge (z.B. sei sie neben dem Taxi gestanden und plötzlich habe sie ein Mann angefallen), welche karg und ohne nachvollziehbare Verknüpfung der Geschehnisse wiedergegeben werden. [Auch] fällt auf, dass A._____ rasch zum Gegenangriff übergeht, so dem Taxifahrer ihrerseits eine Anzeige androht.

Trotz der teilweise auch selbstbelastenden Aussagen von A._____ (vornehmlich, dass sie das Messer an C._____ weitergegeben habe, nachdem dieser ihr gesagt habe, er werde den Taxifahrer damit abstechen) fällt auf, dass sie die Schuld hauptsächlich bei den Anderen sieht, welche sie, gemäss eigenen Aussagen, absichtlich belasten würden.

Ihren Aussagen kann somit gerade im Kerngeschehen nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden. Nichtsdestotrotz ist von einem gewissen Wahrheitsgehalt doch auszugehen und insbesondere die wiederholt geschilderte, von Gewalt geprägte Beziehung zu C._____ betrachtet das Gericht als glaubhaft.

Auch die diversen sehr widersprüchlichen Aussagen von C._____ erleichtern dem Gericht die Feststellung des Tatgeschehens nicht und es finden sich im Kerngeschehen markante Widersprüche einerseits zwischen den verschiedenen Einvernahmen, jedoch teilweise auch innerhalb ein und derselben Einvernahme. So bleibt, um nur einige Beispiele zu nennen, widersprüchlich, mit wem er und

A. _____ vorab Streit gehabt haben (untereinander oder mit einer Drittperson), wer die Idee gehabt hat, im Taxi von E. _____ nach Geld zu suchen (mal machte ihn A. _____ auf das Taxi aufmerksam, mal beobachtete er selber die Anfahrt des Taxis), was C. _____ danach mit dem Geld gemacht hat (liess er es im Taxi liegen, bot er es dem Taxifahrer an, warf er es bereits vor dem Taxi auf den Boden, warf er es erst später oder nach und nach auf den Boden?), weshalb er den Pfefferspray genommen hat und von wem er diesen erhalten hat (mal verlangte er den Pfefferspray von A. _____, mal nahm er ihn selbst hervor).

Seine Aussagen widersprechen ausserdem den glaubhaften Angaben des Taxifahrers und des Polizisten, welche im Unterschied zu C. _____ übereinstimmend aussagten, er habe das Geld erst kurz vor seiner Anhaltung auf den Boden geworfen und E. _____ habe A. _____ zwar festgehalten, er habe diese jedoch nicht geschlagen. Auch widersprechen sie denjenigen von A. _____. So beispielsweise betreffend dem Spitalaufenthalt von A. _____, welcher gemäss C. _____, und im Gegensatz zu den Aussagen von A. _____, aufgrund der heftigen Schläge des Taxifahrers vonnöten gewesen sei. Dies zeigt auch bereits die stark aggravierende Tendenz der Aussagen von C. _____ betreffend das Verhalten des Taxifahrers (mehrmalige Wiederholung, dass A. _____ aufgrund der Schläge im Koma gewesen sei, was auch im Widerspruch zu den glaubhaften objektiven Beweismitteln, Bericht IRM, steht). Seine Aussagen entbehren zudem häufig jeglicher Logik und es erscheinen nicht nur seine Aussagen bezüglich der „Rückgabe“ des Geldes bizarr (Geld an E. _____ hälftig zurückgegeben und hälftig auf den Boden geworfen, versus erst bei der Flucht auf den Boden geworfen usw.) sondern auch bezüglich den angeblichen Misshandlungen von A. _____ durch E. _____. Dabei habe der Taxifahrer A. _____ gemäss C. _____s Aussagen zwar einerseits derart misshandelt, dass diese ins Koma gefallen sei, nichtsdestotrotz habe sie ihm noch die Türe aufhalten können, nachdem der Taxifahrer diese von aussen abgeschlossen habe. Das dadurch zudem geltend Gemachte, wonach es E. _____ möglich gewesen sei, sein Fahrzeug von aussen so zu verriegeln, dass C. _____ somit zwar im Fahrzeug eingeschlossen gewesen sei, dieses von aussen jedoch weiterhin habe geöffnet werden können, widerspricht zudem den allgemeinen Funktionsweisen der dem Gericht bekannten Fahrzeuge in unseren Breitengraden. Auch ist nicht klar, wie er sich von A. _____ zwar einerseits den Pfefferspray geben lassen wollte, andererseits diese ja gar nicht im Auto gewesen sein soll sondern sich ausserhalb des Autos befunden habe. Auch ist wirklichkeitsfremd, dass E. _____ sofort auf die draussen stehende A. _____ los sein soll, wenn diese ja gar nichts mit der Wegnahme des Geldes zu tun gehabt haben soll. Schliesslich leuchtet auch nicht logisch ein, dass er zwar einerseits das Sackmesser öffnete, jedoch sodann stets den Daumen auf die Klinge gehalten habe. Entweder soll das Messer ja Eindruck machen und deshalb gesehen werden oder eben nicht, dann braucht man jedoch in der Nacht auch keine Klinge zu öffnen.

C. _____ geht seinerseits ebenfalls zum Gegenangriff über, bezichtigt E. _____ der Nötigung und – wie bereits erwähnt – der schwerwiegenden Gewalttätigkeit gegenüber seiner damaligen Freundin.

Somit sind auch die Aussagen von C. _____, trotz den auch vorhandenen selbstbelastenden, logisch nachvollziehbaren Teilen der Aussagen (ich nahm das Geld, ich „drohte“ mit Worten und dem Messer damit er A. _____ gehen lässt, ich sprühte Pfefferspray) nur beschränkt glaubhaft.

Demgegenüber sind die Aussagen von G. _____ insgesamt logisch und in sich stimmig und nachvollziehbar. So vermag er seine Ausführungen logisch zu begründen (bspw. habe er nicht gesehen, dass E. _____ etwas in den Händen gehalten habe, dieser habe ja A. _____ mit beiden Händen festgehalten. Seine Freundin habe zuerst gedacht, zwei Typen würden eine Frau verfolgen, als E. _____ dann geschrien habe, man solle die beiden anhalten, habe er bemerkt, dass es anders

sei als gedacht). Es lassen sich keine Widersprüche in seinen Aussagen finden, seine Aussagen stimmen, wie nachfolgend aufgezeigt werden wird, mit den glaubhaften Angaben des Opfers aber auch mit den objektiven Beweismitteln (Sackmesser, Klinge geöffnet, siehe auch Anzeigerapport) überein und es sind aus den Akten keine Gründe ersichtlich, dass er von einer Falschaussage in irgend einer Weise profitieren sollte. Vielmehr ist er zum Geschehen per Zufall hinzugestossen, resp. ist er per Zufall auf dieses aufmerksam geworden. Er schildert das Geschehen neutral, sachlich und differenziert. So führt er aus, was er sah und was er nur glaubt gesehen zu haben. Er bezeichnet C._____ zwar als wütend, aber nicht als gewalttätig, so habe er diesen nach der Anhaltung auch sitzen lassen können. Auch schildert er detailliert und farbig, wie C._____ erst in der Phase, als dieser ihn habe auf sich zugehen sehen, das Geld auf den Boden geworfen habe und sie das Geld noch suchen gegangen seien, weil der Ausdruck „hesch's bunkeret“ gefallen sei. Insgesamt erachtet das Gericht die Aussagen des Zeugen G._____ als äusserst glaubhaft, darauf ist somit abzustellen.

Die Aussagen von E._____ stimmen, wie bereits vorstehend anhand der Aussagenwiedergabe aufgezeigt wurde, auch im Quervergleich der verschiedenen Einvernahmen überwiegend miteinander überein, sind konstant und ergeben auch in sich ein schlüssiges Gesamtbild und einen logischen Ablauf des Tatgeschehens. Die erwähnten kleineren Abweichungen lassen sich damit erklären, dass zwischen der ersten und der zweiten Einvernahme doch ein zeitlicher Abstand von über einem Monat bestand. So erwähnt E._____ bei seiner zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft zwar nicht mehr, dass ihn der Beschuldigte im Rahmen seiner Flucht bedroht habe, die durch E._____ geltend gemachten Drohungen werden jedoch auch in seiner zweiten Einvernahme beschrieben („er werde mich töten“, pag. 65, Z. 87). Diese fast einzige Inkonstanz vermag die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen jedoch in keinsten Weise zu untergraben, sondern zeigt einzig auf, dass ihm zwar die Drohung klar in Erinnerung geblieben ist und offensichtlich auch Eindruck hinterlassen hat, dass er sich jedoch nicht mehr an den genauen Zeitpunkt innerhalb des Tatgeschehens zu erinnern vermag. Dies, insbesondere innerhalb eines dynamischen Turbulenzgeschehens, ist mit den Speicherungsmöglichkeiten der menschlichen Erinnerungsfähigkeit ohne weiteres erklärbar.

Seine Aussagen sind logisch nachvollziehbar, wirklichkeitsnah und ergeben ein stimmiges einheitliches Ganzes. Er beschreibt das Auffinden der beiden Beschuldigten im Auto, dass sie sodann wegen dem Pfeffersprayeinsatz erstmals fliehen konnten, er sich zur Verfolgung der langsameren Frau entschied, diese einholte und deshalb der Mann zurückkehrte und nochmals Pfefferspray einsetzte, die beiden in der Folge, da er nicht locker liess, mit Hinweisen auf ein Messer sich schliesslich zurückziehen wollten. Die geschilderten Interaktionen machen Sinn und er schildert seine Gefühle farbig und nachvollziehbar, ohne dabei gegenüber den Beschuldigten aggravierende Aussagen zu machen. So erwähnt er zwar, dass er schon eine Gefahr empfunden habe, er jedoch vor dem Messer keine Angst gehabt habe, resp. sich dies gar nicht so genau überlegt habe. Logisch führt er aus, dass die beiden im Auto am Suchen waren, die Köpfe deshalb gesenkt hatten und ihn deshalb nicht haben kommen sehen. Auch er selbst habe sie zuerst nicht gesehen, sonst wäre er wohl nicht sofort hingegangen, zuerst habe er die Taxinummer kontrolliert um zu merken, dass es wirklich sein Taxi gewesen war, in dem die Beschuldigten sassen. Er habe am Ende auch nichts in der Hand gehabt, denn schliesslich habe er die Zeitungen ja bereits vertragen. Er belastet die beiden Beschuldigten auch nicht unnötig und sagt bspw. mehrfach aus, A._____ habe ihm nichts getan, sie habe ihm auch nicht gedroht und habe ihn nicht geschlagen. Der Mann habe geschlagen, wobei richtig schlagen habe er nicht gekonnt.

Die Aussagen stimmen ausserdem mit den Aussagen von G._____, aber auch mit den objektiven Beweismitteln (Arztzeugnis, rote Augen) überein. Insgesamt können die Aussagen als sehr glaubhaft betrachtet werden und es ist auf diese abzustellen.

Dieser überzeugend und eingehend begründeten Aussagenwürdigung schliesst sich die Kammer an. Ergänzend dazu können weitere Elemente in den Aussagen von E._____ erwähnt werden, die für die Zuverlässigkeit seiner Schilderungen zum Kerngeschehen sprechen. So vermochte er die Geschehnisse sehr präzise, detailliert und über verschiedene Einnahmen hinweg konstant räumlich zu beschreiben und zu lokalisieren. Er habe sein Taxi auf der rechten Seite bei der Ecke Dübstrasse/Bundesbahnweg parkiert (pag. 60, Z. 34; pag. 64 f., Z. 52 ff.), in einer Distanz von ca. 50 Meter davon Zeitungen verteilt (pag. 60, Z. 37; pag. 65, Z. 56 f.), die Beschuldigte sei in Richtung Rückseite des Autos der Dübstrasse entlang weggegangen (pag. 65, Z. 75 f.), wo er sie ca. 30 Meter vom Auto entfernt habe zurückhalten können (pag. 60, Z. 42 f.; pag. 1394, Z. 7) und die zweite Flucht hätten C._____ und die Beschuldigte in Richtung Kirchbergerstrasse unternommen (pag. 60, Z. 48; pag. 65, Z. 89 f.; in der Kirchbergerstrasse fand dann auch die Anhaltung statt [pag. 26 und 73]), wobei die Distanz von ihm zu C._____ ca. 3-4 Meter betragen habe (pag. 60, Z. 67; was im Übrigen mit den Angaben von G._____ übereinstimmt [vgl. pag. 70, Z. 64]). Ebenfalls überzeugend schilderte E._____, wie er, von der Fahrerseite her zum Auto zurückgekehrt, durch das Seitenfenster hindurch überraschend die beiden Personen, C._____ auf dem Fahrersitz, die Beschuldigte auf der Beifahrerseite, erblickte (pag. 60, Z. 37 f.; pag. 65, Z. 57 ff., 62 ff. und 68 ff.; pag. 66, Z. 127; pag. 1393, Z. 14). Folgerichtig beschrieb er, dass die Beschuldigte sodann vom Beifahrersitz bzw. durch die Beifahrertüre wegrannte, wobei er in diesem Zusammenhang ein ausgefallenes Detail erwähnte, nämlich dass die Beifahrertüre, als er nach dem Vorfall zurück zum Auto kam, immer noch offen gewesen sei (pag. 66, Z. 127 ff.). Schliesslich differenzierte er insbesondere was die Nötigungshandlungen von C._____ anbelangt sauber danach, was er tatsächlich wahrgenommen hatte und was nicht. Er gab an, den Pfefferspray in den Händen von C._____ (pag. 61, Z. 71), nicht aber eine vorausgegangene Übergabe desselben durch die Beschuldigte gesehen zu haben (pag. 66, Z. 121). Wiederholt wies er darauf hin, während der gesamten Auseinandersetzung, insbesondere, als C._____ ihm ausdrücklich mit einem Messer gedroht habe, kein Messer gesehen zu haben (pag. 60, Z. 51 und 65; pag. 66, Z. 99; pag. 1394, Z. 26). Er liess sich also weder durch die eindeutigen Drohungen noch durch das danach in unmittelbarer Nähe von C._____ mit offener Klinge aufgefundene Taschenmesser dazu hinreissen, die Drohung anders darzustellen, als er sie damals erlebte (vgl. z.B. pag. 1394, Z. 22 f.: «Ich habe diese Drohung nicht seriös genommen. Aber dann das Messer, der Polizist hat ein Messer von ihm genommen.»).

Die Kammer stellt damit für die Ermittlung des Tatgeschehens vorab auf die glaubhaften – ausserdem unter Wahrheitspflicht als Zeugen erfolgten respektive bestätigten – Aussagen von E._____ und G._____ ab. Aus den berichteten Wahrnehmungen der beiden Zeugen ergibt sich denn auch, anders als aus den untereinander und teilweise auch in sich widersprüchlichen Aussagen von C._____ und der Beschuldigten, ein stimmiges und schlüssiges Gesamtbild des

Kerngeschehens (vgl. E. 9.6 unten). Da G._____ die Vorkommnisse erst zum Schluss der Auseinandersetzung wahrnahm, ist für die Geschehnisse in den ersten beiden Phasen vor allem auf die Aussagen von E._____ abzustellen.

- 9.4 In Bezug auf die erste Phase ist gestützt auf die zuverlässigen Aussagen von E._____ davon auszugehen, dass neben C._____, der sich auf den Fahrersitz begab, auch die Beschuldigte auf der Beifahrerseite im Taxi drin war und beide konzentriert und mit gesenktem Kopf nach Geld und Wertsachen suchten. Die Aussagen der Beschuldigten, wonach sie nicht im Taxi, sondern zwei Strasseneingänge (pag. 80, Z. 51, pag. 81, Z. 59 f.) bzw., wie sie vor der Vorinstanz angab, ca. dem Abstand zwischen Richterstuhl und Zeugentisch entsprechend (pag. 1402, Z. 26 ff.) davon entfernt gewesen sei, wirken demgegenüber vorgeschoben und unlogisch. Dies nicht nur vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte kurz darauf weggerannt, aber dann in einem Abstand von ca. 5 Meter vom Taxi entfernt von E._____ eingeholt worden sein will (vgl. pag. 1403, Z. 2 ff.). Wäre sie tatsächlich derart weit neben dem Taxi gestanden und nicht ins Geschehen miteinbezogen gewesen wie sie geltend macht, ist nicht ersichtlich, weshalb sich E._____ kurzerhand dazu veranlasst hätte sehen sollen, gegen sie vorzugehen. Er war sich denn auch dessen sehr sicher, dass beide im Auto waren und ihn beide gemeinsam bestehlen wollten (vgl. pag. 61, Z. 82; pag. 65, Z. 57 ff.; pag. 66, Z. 116 f.; pag. 1392, Z. 25 f.; pag. 1393, Z. 6 und 14; pag. 1394, Z. 3 f.).

Unbestrittenermassen behändigte C._____ das in der Mittelkonsole des Taxis vorgefundene Geld. Später wurden am Tatort CHF 180.00 aufgefunden. Darüber hinaus bestehen über die genaue Höhe des entwendeten Betrages keine gesicherten Erkenntnisse. Die von E._____ gegenüber der Polizei angegebenen CHF 270.00, die sich in der Mittelkonsole befunden haben sollen, beruhen offenbar nicht auf sicherem Wissen sondern auf einer Schätzung der Einnahmen in jener Nacht (vgl. pag. 66, Z. 104 ff.). Irgendwelche Quittungen oder Bestätigungen dazu liegen nicht vor. Mit der Vorinstanz ist deshalb zugunsten der Beschuldigten von einem Deliktobetrag von (mindestens) CHF 180.00 auszugehen.

Unmittelbar nachdem C._____ und die Beschuldigte von dem zu seinem Auto zurückkehrenden E._____ überrascht und zur Rede gestellt wurden und dieser C._____ am Kragen packte, sprühte letzterer E._____ postwendend Pfefferspray in die Augen. Dass die Beschuldigte C._____ zuvor den Pfefferspray übergeben hatte, erscheint angesichts der für sie überraschenden Konfrontation unwahrscheinlich und hat E._____ auch nicht beobachtet (vgl. pag. 66, Z. 119 ff.). Es ist davon auszugehen, dass C._____ den Pfefferspray schon auf sich trug, was auch C._____ zuletzt so aussagte (pag. 1412, Z. 12 f.). Weitere körperliche Einwirkungen von C._____ gegenüber E._____ in dieser Situation (vgl. pag. 61, Z. 92, wo E._____ einen Schlag erwähnte) werden der Beschuldigten in der Anklageschrift nicht zur Last gelegt. C._____ und die Beschuldigte konnten aufgrund des Pfeffersprayeinsatzes mit dem Geld die Flucht ergreifen, wobei auch der Beschuldigten klar war, dass C._____ das soeben behändigte Geld noch auf sich trug. Der Pfeffersprayeinsatz diente damit neben der Flucht vor allem der Sicherung des erbeuteten Geldes.

Der Beschuldigten war von Anfang an klar, dass es beim nächtlichen bzw. frühmorgendlichen Spaziergang darum ging, Geld aus fremden Fahrzeugen zu besorgen (vgl. pag. 76, Z. 24 ff.; pag. 1402, Z. 5). Der Entschluss zu diesem Vorgehen ging von C._____ aus. Die Beschuldigte mag ihren damaligen Freund nicht nur aus eigenem Antrieb nach draussen begleitet haben, sondern auch aus Angst vor ihm, nachdem es in der Nacht schon zu einem Streit gekommen war, bei dem C._____ offenbar sehr aggressiv war (vgl. pag. 75, Z. 16 ff.). Dennoch entschied sie sich, ohne irgendwie dazu gezwungen worden zu sein, C._____ auf diesem «Spaziergang» zu begleiten und sich sodann, als man auf das unverschlossene Fahrzeug traf, aktiv an der Suche nach Wertgegenständen zu beteiligen. Zu ihren Gunsten ist davon auszugehen, dass sie nicht wusste, dass C._____ damals einen Pfefferspray auf sich trug. Ihr war die latente Gewaltbereitschaft vom C._____ aber bestens bekannt, sie beschrieb ihn insbesondere unter Alkoholeinfluss als sehr aggressiv, erwähnte tätliche Übergriffe auf dessen Vater und auf ihren Grossvater (pag. 76, Z. 21 f.; pag. 81, Z. 68; vgl. auch pag. 15, wonach C._____ alkoholisiert war). Ebenfalls wusste sie, dass C._____ eigentlich immer ein Messer und «Züg und Sache» auf sich trug (vgl. pag. 76, Z. 58; pag. 80, Z. 55). Sie hielt es damit zumindest für möglich, dass es im Falle einer unerwarteten Konfrontation gegebenenfalls zum Einsatz von Gewalt hätte kommen können. Diese Bereitschaft offenbarte sie dann im Verlaufe des Geschehens dann nochmal dadurch deutlich, dass sie C._____ auf dessen Aufforderung und Hinweis, er wolle damit E._____ abstechen, ihr Taschenmesser aushändigte (pag. 1403, Z. 31 ff.).

- 9.5 E._____ schilderte nachvollziehbar, warum er danach die Verfolgung der langsameren Beschuldigten aufnahm und wie er diese dann ca. 30 Meter vom Taxi entfernt an der Jacke packte. Wie die Vorinstanz geht auch die Kammer davon aus, dass E._____ zwar während der gesamten Auseinandersetzung körperlich auf die Beschuldigte einwirkte, sie zum Schluss auch zu Boden rang und dort fixierte. Zu Schlägen oder unnötiger Gewaltanwendung kam es aber nicht. Dies geht nicht nur aus den auch insofern glaubhaften Aussagen von E._____ hervor, sondern spiegelt sich auch in den nur oberflächlichen Verletzungen der Beschuldigten (E. 9.2 oben) sowie in den Wahrnehmungen von G._____ wider (vgl. pag. 71, Z. 110 ff.).

C._____ eilte seiner festgehaltenen Freundin zu Hilfe. Gestützt auf die detailreichen und stimmigen Aussagen von E._____ vor der Staatsanwaltschaft geht die Kammer davon aus, dass der aufgebrachte C._____ E._____ noch vor dem erneuten Einsatz des Pfeffersprays drohte, ihn kaputt zu machen und ein Messer dabei zu haben, falls er die Beschuldigte nicht loslasse (vgl. pag. 65, Z. 83 f.; pag. 66, Z. 96 ff.). Auch in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung betonte E._____ nochmals, vor dem zweiten Pfeffersprayeinsatz vom C._____ unter Drohungen aufgefordert worden sei, die Beschuldigte loszulassen (vgl. pag. 1393, Z. 27 ff.). Als E._____ der Aufforderung keine Folge leistete, sprayte C._____ ihm Pfefferspray ins Gesicht und sagte, er werde ihn töten (pag. 65, Z. 86 f.). E._____ stiess die Beschuldigte von sich. Die Beschuldigte und C._____ nutzten den Moment, um zu flüchten.

Bekannt ist, dass C._____ zum Schluss des Geschehens mit einem Taschenmesser mit geöffneter Klinge in der Hand des nach vorne ausgestreckten rechten Arms von dem hinzugetretenen G._____ angehalten werden konnte, wie letzterer präzise und glaubhaft schilderte (vgl. pag. 70, Z. 74 ff.). Das aufgeklappte Taschenmesser wurde denn auch vor Ort wenige Meter neben C._____ auf dem Boden aufgefunden (pag. 28). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann aber schon aufgrund der Umschreibung in der Anklageschrift nicht davon ausgegangen werden, dass C._____ im Zeitpunkt, als er E._____ drohte (ihn kaputt zu machen, ein Messer dabei zu haben und ihn zu töten), tatsächlich schon ein Taschenmesser in den Händen hielt. Davon ist auch sonst nicht auszugehen. Keiner der Beteiligten berichtete von Nötigungshandlungen mit einem Messer in dieser zweiten Phase des Geschehens. So gab insbesondere E._____ konstant an, in dieser Situation kein Messer gesehen zu haben (pag. 60, Z. 51 und 65; pag. 66, Z. 99; pag. 1394, Z. 26). Auch die Beschuldigte betonte, dass C._____ das Messer nicht schon, als E._____ auf sie losging, sondern erst in einer späteren Phase gezückt habe (pag. 76, Z. 59 ff.). Zwar war seine Sehfähigkeit in jenem Zeitpunkt aufgrund des ersten Pfeffersprayeinsatzes zweifellos noch beeinträchtigt. Dennoch wäre zu erwarten, dass E._____, der offenbar den Pfefferspray in der einen Hand von C._____ erkannt hatte (vgl. pag. 61, Z. 71 f.), zumindest von einer entsprechenden Armhaltung oder einem gehaltenen Gegenstand in der anderen Hand berichtet hätte, wenn C._____ dort ein Messer gehalten hätte, zumal C._____ ausdrücklich mit einem angeblich vorhandenen Messer drohte. Es ist denn auch nicht ersichtlich, wann im Verlauf des Geschehens die Beschuldigte C._____ das Taschenmesser hätte übergeben sollen. Die erste und einzige Gelegenheit dafür bestand, nachdem C._____ E._____ durch den zweiten Pfeffersprayeinsatz kurz ausser Gefecht gesetzt hatte und gemeinsam mit der Beschuldigten die Flucht ergriff. Die Beschuldigte übergab C._____ ihr Taschenmesser, nachdem er sie mit den Worten «dann steche ich ihn runter» (vgl. pag. 1401, Z. 36 f.; pag. 1403, Z. 31) dazu aufgefordert hatte. Unmittelbar danach muss C._____ die Klinge des Taschenmessers geöffnet haben, was er vor der Vorinstanz auch einräumte (vgl. pag. 1413, Z. 6 f.; vgl. auch die Aussagen der Beschuldigten, wonach C._____ das Messer in dieser Phase gezückt habe [pag. 76, Z. 61 f.]).

Für die letzte Phase des Geschehens kann vollumfänglich auf die präzisen und wirklichkeitsnahen Schilderungen von G._____ abgestellt werden, die den angeklagten Sachverhalt bestätigen. Insbesondere besteht kein Zweifel, dass C._____ E._____ das Geld erst hinwarf, als er den herbeigeeilten G._____ hat kommen sehen, und dabei noch sagte, «hie, nimm dis Gäud» (pag. 71, Z. 103 ff.). Die Rückgabe des Geldes erfolgte also nicht freiwillig, sondern erst, als die Erfolgsaussichten einer Flucht aufgrund des sich abzeichnenden Eingreifens einer weiteren Person markant sanken. Auch der Beschuldigten war bewusst, dass C._____ die Beute bei der erneuten Flucht nach wie vor auf sich hatte. Insbesondere da E._____ vor dem zweiten Pfeffersprayeinsatz noch gesagt hatte, er solle ihm alles aus dem Auto zurückgeben (vgl. pag. 65, Z. 84 f.). Mit der Übergabe des Messers wollte damit auch sie neben der Ermöglichung der eigenen Flucht erreichen, dass die Beute in Sicherheit gebracht werden kann. Mi-

chael C._____ trug die Beute also fast bis zuletzt auf sich, während er sich mit aufgeklapptem Taschenmesser in der Hand rückwärts, dem ihm folgenden E._____ zugewandt, entfernte. Ob es in dieser Phase zu weiteren verbalen Drohungen kam, kann angesichts dessen, dass davon in der Anklageschrift nicht die Rede ist, offen bleiben.

C._____ wurde daraufhin von G._____ angehalten. Die Beschuldigte wurde von E._____ festgehalten und zu Boden gerungen, wobei sie aufgrund ihres Asthmas unter Atemnot litt und aus diesem Grund nach dem Eintreffen der Polizei ins Spital gebracht wurde, wo sie wenig später wieder entlassen werden konnte.

- 9.6 Nach dem Gesagten ergibt sich ein einheitliches und stimmiges Bild des Tatgeschehens, welches im Wesentlichen und von der Chronologie her, nicht jedoch in allen Einzelheiten mit demjenigen gemäss Anklageschrift übereinstimmt. Erstellt ist folgender Sachverhalt:

Nach einem Streit gingen C._____ und die Beschuldigte nach draussen mit dem Ziel, Geld für Drogen zu beschaffen. Sie sahen das unverschlossen abgestellte Taxi von E._____ und entschlossen sich, gemeinsam dort nach Geld und Wertsachen zu suchen. Beide stiegen ins Taxi ein, C._____ auf der Fahrer-, die Beschuldigte auf der Beifahrerseite und suchten mit gesenkten Köpfen nach Geld und Wertsachen, wobei C._____ das in der Mittelkonsole aufgefundenen Bargeld von CHF 180.00 ans sich nahm. Aus diesem Grund sahen sie den sich dem Taxi nähernden E._____ nicht kommen. Dieser bemerkte C._____ und die Beschuldigte ebenfalls erst kurz bevor er beim Taxi war. E._____ öffnete die Fahrertüre, stellte C._____ und die Beschuldigte zur Rede, erhielt aber keine Antwort. Als er C._____ am Kragen packte, sprühte ihm dieser Pfefferspray in die Augen. Den Pfefferspray hatte C._____ bereits auf sich getragen. C._____ und die Beschuldigte konnten aufgrund dieses Pfeffersprayeinsatzes mit dem Geld die Flucht ergreifen, wobei beiden klar war, dass C._____ das Geld noch auf sich trug.

E._____ verfolgte die langsamere Beschuldigte und packte diese an der Jacke. C._____ eilte seiner Freundin zur Hilfe, d.h. er kam zurück und verlangte von E._____, dass er die Beschuldigte loslasse, sonst mache er ihn – E._____ – kaputt, da er – C._____ – ein Messer habe. Ein Messer hat E._____ in diesem Moment, wie während der gesamten Auseinandersetzung nicht gesehen. Als E._____ der Aufforderung nicht Folge leistete, setzte C._____ erneut den Pfefferspray gegen E._____ ein und sagte, er werde ihn töten, worauf dieser die Beschuldigte von sich weg stiess und C._____ rückwärts weg ging. E._____ folgte den beiden wieder. Die Beschuldigte übergab C._____ ihr Taschenmesser, nachdem sie von C._____ mit dem Hinweis, damit E._____ abstechen zu wollen, dazu aufgefordert worden war. C._____ hielt das Taschenmesser mit geöffneter Klinge in der Hand; bei der nachfolgenden Anhaltung durch den zufällig auf das Geschehen aufmerksam gewordenen G._____ fiel das Taschenmesser auf den Boden. Die erbeuteten CHF 180.00 hatte C._____ erst aufgrund des Einschreitens von G._____ kurz vor der Anhaltung mit den Worten «hie, nimm dis Gäud» vor E._____ auf den Boden geworfen.

III. Rechtliche Würdigung

10. Allgemeines zum Raub und zur Mittäterschaft

- 10.1 Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0; vgl. zur Terminologie aStGB E. 12 unten) macht sich des Raubes schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Ebenfalls des Raubes schuldig macht sich, wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, vorgenannte Nötigungshandlungen begeht, um die gestohlene Sache zu behalten (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB; sog. räuberischer Diebstahl).

Der Raub stellt damit in beiden Begehungsvarianten ein aus Diebstahl und qualifizierter Nötigung zusammengesetztes, zweiaktiges Delikt dar. Der Diebstahl wird dadurch zum Raub, dass entweder zum Zwecke dessen Begehung oder aber zum Zwecke der Sicherung der Beute eine qualifizierte Nötigung begangen wird. Der eigentliche Raubtatbestand ist die in Diebstahlsabsicht begangene qualifizierte Nötigung. Zur Vollendung des Tatbestandes gehört zum einen ein vollendeter Diebstahl und zum anderen wird der Diebstahl erst dadurch zum Raub, dass der Täter ein tatbeständliches Nötigungsmittel anwendet, um die Eigentumsverschiebung herbeizuführen (BGE 133 IV 207 E. 4.2 mit Hinweisen).

Demgegenüber ist der objektive Tatbestand des räuberischen Diebstahls dadurch gekennzeichnet, dass nach einem Diebstahl eine tatbeständliche Nötigungshandlung begangen wird, um das Gestohlene zu behalten. Ein räuberischer Diebstahl ist damit nur möglich, wenn der Diebstahl bereits vollendet ist (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2018, N. 46 f. zu Art. 140 StGB). Vollendet ist ein Diebstahl mit der Begründung neuen Gewahrsams, beendet ist die Tat hingegen erst mit dem Eintritt der Bereicherung (vgl. BGE 98 IV 83 E. 2). Der Täter muss im Weiteren auf «frischer Tat ertappt» werden. Mit «frisch» gemeint ist eine Entdeckung des Diebstahls in flagrante delictu, d.h. bei Wahrnehmung des Diebstahls, bei Vorbereitung des Abtransportes der Beute oder des Abtransports selbst durch eine beliebige Drittperson am Tatort selbst oder dessen unmittelbarer Nähe, jedenfalls vor Beendigung des Diebstahls, d.h. vor der Sicherung der Beute. Als Täter kommt nur in Frage, wer den Diebstahl begangen bzw. dabei (als Mittäter oder Gehilfe) mitgewirkt hat (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 49 f. zu Art. 140 StGB). Die Nötigungshandlung muss darauf abzielen, die Beute zu sichern, d.h. sich den Gewahrsam am Diebesgut zu erhalten. Dabei ist allerdings nicht vorausgesetzt, dass die Sicherung der Beute das einzige Handlungsziel ist. Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn der Täter durch seine Nötigungshandlungen sowohl die Beute als auch seine Flucht sichern will, sofern es ihm nur primär um die Beutesicherung geht. Wenn die Nötigungshandlungen dagegen nur der Sicherung der Flucht des Diebes dienen oder sie nur verhindern sollen, dass er erkannt wird, so besteht kein räuberischer Diebstahl (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 52 zu Art. 140 StGB; BGE 92 IV 153 E. 1).

Das Gesetz sieht alternativ drei Nötigungsmittel vor: Gewalt gegen eine Person, Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder das Bewirken von Widerstandsunfähigkeit. Unter Gewalt gegen eine Person wird die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper einer Person verstanden. Dabei ist nicht voraus-

gesetzt, dass das Opfer durch die Anwendung von Gewalt zum Widerstand unfähig gemacht wird (BGE 133 IV 207 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_356/2012 vom 1. Oktober 2012 E. 1.2.1; NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 18 ff. zu Art. 140 StGB). Bei der Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben muss die Drohung grundsätzlich geeignet sein, das Opfer widerstandsunfähig zu machen, d.h. die angedrohte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität muss entsprechend eine erhebliche sein. Der Täter muss die Drohung nicht ausführen wollen, es reicht aus, dass sie als ernst gemeint erscheint. Andererseits muss die Gefahr, die angedroht ist, gegenwärtig sein, d.h. ihre sofortige Verwirklichung muss in Aussicht gestellt werden (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 30 ff. zu Art. 140 StGB).

Subjektiv setzt der Tatbestand des räuberischen Diebstahls Vorsatz sowie Aneignungs- und Bereicherungsabsicht voraus. Weiter muss die Nötigungshandlung in der Absicht erfolgen, die Beute zu sichern (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 55 f. zu Art. 140 StGB).

- 10.2 Das StGB enthält keine allgemeine Definition der Mittäterschaft. Nach der bundesgerichtlichen Umschreibung gilt als Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt» (BGE 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 265 E. 2c/aa). Das blosses Wollen der Tat, d.h. der subjektive Wille allein, genügt zur Begründung der Mittäterschaft nicht. Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat vielmehr auch tatsächlich mitwirken (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; 125 IV 134 E. 3a).

In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB) und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu eigen machen (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; FORSTER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2018, N. 12 vor Art. 24 StGB). Auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich. Die Inkaufnahme durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber um des Handlungsziels willen hingenommenen Erfolg. Das Zusammenwirken im konkludenten Handeln begründet Mittäterschaft. Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_939/2013 vom 17. Juni 2014 E. 2 mit Hinweisen).

Beim Exzess des Haupttäters wird eine schwerere Straftat verübt, als unter den Tätern ausdrücklich oder konkludent geplant bzw. initiiert. Dem Mittäter wird ein Exzess der übrigen Mittäter nur angerechnet, falls ihm ein entsprechender (Eventual-) Vorsatz nachgewiesen werden kann (FORSTER, a.a.O., N. 13 vor Art. 24

StGB). Der Mittäter haftet nur bis zur Grenze seines Vorsatzes (BGE 118 IV 227 E. 5d.cc).

11. Subsumtion

- 11.1 Die Beschuldigte hat selber weder das im Fahrzeug aufgefundene Geld an sich genommen, noch danach eigenhändig Nötigungshandlungen vorgenommen. Es ist deshalb nachfolgend in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob die entsprechenden Handlungen von C._____ den objektiven und subjektiven Tatbestand des räuberischen Diebstahls erfüllen (E. 11.2 unten). In einem zweiten Schritt ist zu entscheiden, ob und gegebenenfalls inwieweit die Beschuldigte nach den soeben wiedergegebenen Grundsätzen als Mittäterin handelte und sich die Verhaltensweisen von C._____ anrechnen lassen muss (E. 11.3 unten).
- 11.2 Die Beschuldigte und C._____ stiegen in das unverschlossen abgestellte Taxi von E._____ ein und durchsuchten es nach Geld. Beim von C._____ dabei aufgefundenen Bargeld von CHF 180.00 handelt es sich um bewegliche Sachen, die sich im Eigentum und im Gewahrsam – in dessen Sachherrschaft in der Mittelkonsole seines Fahrzeugs, von dem er sich nur kurz entfernt hatte – von E._____ befanden. Indem C._____ das Bargeld an sich nahm, brach er fremden und begründete eigenen Gewahrsam daran. Damit ist der Diebstahl vollendet.

Noch bevor die Beschuldigte und C._____ das Fahrzeug wieder verliessen und die Beute in Sicherheit bringen konnten, wurden sie vom zurückgekehrten E._____ auf frischer Tat ertappt. In der Folge sprühte C._____ E._____ ein erstes und später ein zweites mal Pfefferspray ins Gesicht. C._____ wirkte mit einem Mittel, das grundsätzlich geeignet ist, den Widerstand des Opfers zu brechen, unmittelbar physisch auf den Körper von E._____ ein, was zur Folge hatte, dass letzterer vorübergehend ausser Gefecht gesetzt wurde. Neben dieser Gewaltanwendung bedrohte C._____ E._____ im späteren Verlauf massiv. Mit den Drohungen, ihn kaputt zu machen und ihn zu töten, stellte er seinem Opfer erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität bis hin zum Tod in Aussicht. Der Hinweis, ein Messer dabei zu haben, verlieh den Drohungen zusätzliches Gewicht und liess die Gefahr als eine gegenwärtige erscheinen, die ebenfalls geeignet war, das Opfer widerstandsunfähig zu machen. Vor dem Hintergrund dieser bereits ausdrücklich ausgesprochenen massiven Drohungen ist auch im Handeln von C._____ in der letzten Phase eine konkludente aber erhebliche Drohung zu erblicken. Er bewegte sich rückwärts mit einem Taschenmesser mit geöffneter Klinge in der Hand von E._____ weg. Es liegen damit gleich mehrere qualifizierte Nötigungshandlungen im Sinne des Raubtatbestandes vor, die es der Beschuldigten und C._____ zweimal ermöglichten, E._____ zu entkommen bzw. seine Gegenwehr zu erschweren.

C._____ hat die zu Beginn des Geschehens erbeuteten CHF 180.00 während all seinen Nötigungshandlungen auf sich getragen und erst herausgegeben bzw. auf den Boden geworfen, als er den eingreifenden G._____ erblickte. Der zuvor beharrlich verfolgte Plan, den Gewahrsam an der Beute zu erhalten und sie in Sicherheit zu bringen, gab er erst auf, als er davon ausgehen musste, dass die Flucht

mit der Beute zum Scheitern verurteilt war. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ist bei dieser Sachlage nicht ersichtlich, weshalb die Beutesicherung nicht (auch) Motivation für die Nötigungshandlungen gewesen sein sollte. Dass die eingesetzte Gewalt und die ausgesprochenen Drohungen zugleich auch die Ermöglichung der eigenen Flucht bezweckten, steht dem nicht entgegen, war doch diese notwendige Voraussetzung dafür, das gestohlene Geld in Sicherheit zu bringen. Der erste Pfeffersprayeinsatz bezweckte, *mit* der Beute aus dem Fahrzeug von E._____ zu entkommen, was auch gelang. C._____ hatte während dem ganzen Geschehen die Gelegenheit, die Situation durch Preisgabe der Beute zu entschärfen, was er allerdings bis kurz vor Schluss unterliess. Auch als er mit dem Messer in der Hand rückwärts wegging und dadurch drohte, stand die Flucht mit der Beute immer noch im Vordergrund. Demgegenüber war C._____ dazwischen seiner festgehaltenen Freundin zu Hilfe geeilt. Mit seiner Rückkehr samt der in seinem Gewahrsam befindlichen Beute gefährdete er sein Vorhaben, das Gestohlene zu sichern. Er forderte E._____ unter Drohungen auf, die Beschuldigte loszulassen und setzte, als E._____ dem nicht Folge leistete, den Pfefferspray erneut ein. Entsprechend dienten die in dieser Phase erfolgten Nötigungshandlungen nicht primär der Beutesicherung, sondern der Fluchthilfe für seine Freundin.

Die Wegnahme des im fremden Fahrzeug aufgefundenen Bargelds, um sich dieses danach anzueignen und sich damit zu bereichern, dieses für die Beschaffung von Drogen zu verwenden, stellte das eigentliche Handlungsziel von C._____ dar. Er handelte mit direktem Vorsatz. Objektiver und subjektiver Tatbestand des räuberischen Diebstahls sind bei ihm erfüllt.

- 11.3 Die Beschuldigte lief gemeinsam mit C._____ in jenem frühen Morgen durch die Strassen mit dem Ziel, Geld für Drogen zu beschaffen. Zu diesem Zweck hielten sie nach Fahrzeugen Ausschau, in denen es Wertgegenstände haben könnte. C._____ war die treibende Kraft hinter diesem Vorhaben, die Beschuldigte begleitete ihn nicht ganz aus eigenem Antrieb, sondern auch aus Angst vor ihm, nachdem es in jener Nacht zwischen ihnen zu Streitereien gekommen war und er sehr aggressiv war. Ihr war aber von Beginn weg klar, um was es ging. Während sie sich zu Beginn diesem abstrakten Tatentschluss ihres damaligen Freundes, Wertsachen aus Fahrzeugen zu stehlen, also nur widerwillig anschloss, beteiligte sie sich dann, als das Vorhaben durch das angetroffene Taxi konkret wurde, aktiv und ohne relevanten Zwang. Ziel war auch für sie, möglichst viel Geld aus dem Fahrzeug zu entwenden und die Beute dann in Sicherheit zu bringen. Basierend auf diesem konkretisierten Tatenschluss stieg sie ebenfalls in das Fahrzeug ein und durchsuchte es aktiv nach Bargeld. Sie machte wissentlich und willentlich beim Diebstahl mit, handelte in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht und hat sich die Tatbeiträge von C._____ anrechnen zu lassen.

Dass C._____ dann, auf frischer Tat ertappt, Gewalt einsetzte, kam für die Beschuldigte alles andere als überraschend. Sie wusste zwar nicht vom Pfefferspray, den der Beschuldigte auf sich trug. Ihr war aber nicht zuletzt aus diversen früheren Vorfällen bekannt, dass er insbesondere unter Alkoholeinfluss zu Gewalt neigte. Zudem war er in der vorangehenden Nacht sehr aggressiv. Dass es also zu einem Einsatz von Gewalt oder Drohungen durch C._____ kommen könnte, um damit

bei einer unverhofften Konfrontation die Flucht mit der Beute zu ermöglichen, wusste sie. Genauso war ihr bekannt, dass C._____ eigentlich immer ein Messer und «Züg und Sache» dabei hatte. Sie musste davon ausgehen, dass nötigenfalls die entsprechenden Gegenstände zur Beutesicherung eingesetzt würden. Zudem lag es beim unverschlossen angetroffenen Taxi auf der Hand, dass dieses vom Fahrer nur kurzzeitig zurückgelassen worden sein könnte. In dieser Situation war die Möglichkeit einer folgenreichen Konfrontation mit dem Fahrer naheliegend, wenn man sich zu zweit für einen gewissen Moment in das Fahrzeug begibt und dieses nach Wertsachen durchsucht. Dieses Wissen hielt die Beschuldigte indes nicht davon ab, sich aktiv am Vorhaben zu beteiligen, womit sie die Nötigungshandlungen von C._____ zumindest in Kauf nahm.

Ihr war zudem bewusst, dass C._____ das erbeutete Geld beim ersten Einsatz des Pfeffersprays auf sich trug und die Sicherung der Beute im Vordergrund stand. Sie nutzte die Wirkung des Pfeffersprays beim Opfer ebenfalls, um zu flüchten. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, trug die Beschuldigte den Entschluss «Flucht mit Geld» vollumfänglich mit. Mit der späteren Übergabe des Taschenmessers an C._____, zeigte sich dann, dass sie den Einsatz von Nötigungsmitteln nicht nur billigte, sondern aktiv unterstützte. In jenem Zeitpunkt war die Situation längst eskaliert und C._____ hatte seine Bereitschaft, Gewalt und massive Drohungen einzusetzen, um doch noch mit der Beute zu entkommen, nicht nur bereits unter Beweis gestellt, sondern die Beschuldigte vor der Übergabe des Messers sogar unzweideutig darauf hingewiesen, E._____ damit abstechen zu wollen. Die Beschuldigte leistete damit einen wesentlichen Tatbeitrag an die zuletzt erfolgte Nötigungshandlung durch C._____. Ihr war bei Übergabe des Taschenmessers bewusst, dass C._____ die Beute immer noch auf sich trug und er weiterhin hartnäckig den Plan verfolgte, unter Einsatz von Nötigungsmitteln samt der Beute zu entkommen. Entsprechend unternahm sie nicht im Ansatz Anstalten dazu, ihren Freund zur Preisgabe der Beute zu bewegen. Sie unterstützte ihn aktiv in seinem Vorhaben und zeigte damit, dass es ihr – zumindest auch – um die Sicherung der Beute ging. Dass sie gleichzeitig auch aus Angst vor E._____ handelte und das Geld nicht selber auf sich trug, vermag daran nichts zu ändern.

C._____ und die Beschuldigte handelten als Team. Als solches wurden sie von E._____ und dem später hinzugetretenen G._____ auch wahrgenommen. Sie führten den Diebstahl wie geplant gemeinsam durch. Die zur Sicherung der Beute von C._____ eingesetzten qualifizierten Nötigungshandlungen, insbesondere die gegen das Opfer eingesetzte Gewalt, war für die Beschuldigte zu erwarten und sie nahm diese in Kauf. Durch die spätere Übergabe des Messers an C._____ auf dessen Aufforderung hin billigte sie zum einen diesen Einsatz von Gewalt und Drohungen zur Beutesicherung und trug zum anderen wesentlich und entscheidend zur letzten Nötigungshandlung von C._____ bei. Die Nötigungshandlungen galten nach ihrem Willen ebenfalls zumindest auch der Beutesicherung. Ein Exzess von C._____ liegt nicht vor.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Insbesondere bestand für die Beschuldigte keine Notwehrlage. Indem E._____ die Beschuldigte an der Jacke packte, fixierte und so an der Flucht hinderte, setzte er sich

mit angemessenen Mitteln gegen den auch von der Beschuldigten ausgehenden Angriff auf sein Vermögen und seine körperliche Unversehrtheit zur Wehr. Ein rechtswidriger Angriff auf die Beschuldigte liegt damit nicht vor.

- 11.4 Die Beschuldigte hat sich des Raubs (räuberischen Diebstahls) schuldig gemacht, begangen zusammen mit C. _____ am 1. November 2014 in Bern zum Nachteil von E. _____ im Deliktsbetrag von mindestens CHF 180.00.

IV. Strafzumessung

12. Allgemeines und anwendbares Recht

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung sowie zur Gesamtstrafenbildung ausführlich und korrekt erörtert (pag. 1520, S. 65 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es kann darauf verwiesen werden.

Richtigerweise hat die Vorinstanz auch auf die am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB hingewiesen. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3).

Die zur Diskussion stehenden Taten hat die Beschuldigte vor Inkrafttreten der jüngsten Revision des Sanktionenrechts begangen. Mit den neu in Kraft getretenen Änderungen wurde namentlich der Anwendungsbereich der Geldstrafe von bisher 360 Tagessätzen auf neu maximal 180 Tagessätze beschränkt (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB) und derjenige der Freiheitsstrafe entsprechend ausgeweitet. Dies hatte auch zur Folge, dass die in Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB vorgesehene Mindeststrafe für den ansonsten unverändert gebliebenen Tatbestand des Raubs von 180 Tagessätzen Geldstrafe auf neu sechs Monate Freiheitsstrafe angepasst wurde. Daraus erhellt, dass das neue Recht für den Raub aber auch hinsichtlich der für die beiden weiteren Delikte auszusprechenden Sanktionen zumindest nicht milder ist, weshalb das StGB in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aStGB) zur Anwendung gelangt.

13. Straftat und Strafraum

Schon aufgrund des Verschlechterungsverbots kommt für den Raub sowie für die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 aStGB) und Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) einzig die Ausfällung einer Geldstrafe in Betracht. Aus diesen gleichartigen Strafen ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtstrafe zu bilden.

Raub ist mit einer Strafandrohung von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis hin zu Freiheitsstrafe von 10 Jahren die schwerste Straftat. Die für dieses Delikt zu bildende Einsatzstrafe ist damit für die weiteren beiden Vergehen angemessen zu erhöhen. Der ordentliche Strafraum der schwersten Straftat wird indessen entgegen dem Vorgehen der Vorinstanz (vgl. pag. 1522, S. 67 [in fine] der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) durch den Strafschärfungsgrund von Art. 49 Abs. 1 aStGB nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Der ordentliche Rahmen ist vielmehr nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Das ist vorliegend nicht der Fall, weshalb der konkrete Strafraum 181 Tagessätze Geldstrafe bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe lautet.

14. **Einsatzstrafe für den Raub**

14.1 Objektive Tatkomponenten

Ausgangspunkt der Strafzumessung ist das Tatverschulden. Dieses orientiert sich an der Bandbreite möglicher Begehungsweisen innerhalb des vorliegenden Tatbestands und ist somit relativ. Während der Deliktsbetrag vorliegend nur geringfügig war, waren die für die Sicherung der Beute eingesetzten Nötigungsmittel alles andere als harmlos. Der Einsatz des Pfeffersprays führte zu einer kurzfristigen körperlichen Beeinträchtigung beim Opfer (eingeschränktes Sehvermögen, rote Augen), was dann auch einen Arztbesuch notwendig machte (pag. 45 f.). Es blieb aber nicht bei dieser Nötigungshandlung, welche für sich schon für die Erfüllung des Tatbestandes ausgereicht hätte. Deutlich folgenreicher hätte der Einsatz des Taschenmessers während der überstürzten Flucht zum Schluss des Geschehens enden können. C._____ hielt es mit geöffneter Klinge in der Hand des ausgestreckten Arms in Richtung seines Opfers. Wäre nicht zufälligerweise der als Polizist dafür geschulte G._____ dazu gestossen und hätte er nicht mit beherztem Einsatz C._____ das Messer aus der Hand geschlagen, wäre die Gefahr von Schnitt- oder gar Stichverletzungen erheblich gewesen. Darüber hinaus war das Messer auch aufgrund der zuvor ausgesprochenen massiven Drohungen an die Adresse des Opfers, unter anderem dieses zu töten, besonders geeignet, einen grossen Schrecken auszulösen. Insgesamt wiegt die Schwere der Verletzung der geschützten Rechtsgüter gerade noch leicht.

Zur Verwerflichkeit des Handelns ist festzuhalten, dass der Beschuldigten im Rahmen des Raubs eine weniger gewichtige Rolle zukam als C._____. Während er das Ganze initiierte, das Geld an sich nahm und direkt auf das Opfer einwirkte, hatte sie keinen direkten Einfluss darauf, ob und zu welchem Zeitpunkt das Geld dem Opfer zurückgegeben wird. Dennoch wirkte sie – zunächst noch widerwillig, dann aber aktiv – an den strafbaren Handlungen mit. Mit der Übergabe des Taschenmessers liess sie die Situation noch weiter eskalieren und leistete einen entscheidenden Beitrag dazu, dass C._____ seinen Drohungen auch hätte Taten folgen lassen können. Das Verhalten der Beschuldigte ist aber vor allem deshalb unverständig und besonders verwerflich, weil C._____ ihr vor der Übergabe des

Messers ankündigte, damit E. _____ niederstechen zu wollen, was auch bei ihr von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie zeugt.

Dennoch ist das objektive Verschulden gerade noch als leicht zu bezeichnen. Die von der Vorinstanz dafür auf 15 Monate festgesetzte Strafe erweist sich innerhalb des Strafrahmens als angemessen.

14.2 Subjektive Tatkomponenten

Zu den Zielen und Beweggründen ist festzuhalten, dass es darum ging, Geld zu organisieren, das für einen nachfolgenden Drogenkauf hätte verwendet werden sollen, was auch der Beschuldigten zugute gekommen wäre. Das Handlungsziel war egoistischer Natur. In Bezug auf ihre Willensrichtung ist zu differenzieren. Den ersten Pfeffersprayeinsatz nahm sie eventualvorsätzlich in Kauf, hinsichtlich des Diebstahls und der Drohung mit dem Messer in der Hand handelte sie mit direktem Vorsatz. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte im Tatzeitpunkt drogenabhängig war, Stunden vor der Tat Drogen konsumiert hatte und es vorliegend um einen klassischen Fall von Beschaffungskriminalität geht. Aufgrund dieser äusseren und inneren Umstände war die Beschuldigte im Tatzeitpunkt nicht uneingeschränkt in der Lage, die strafbaren Handlungen zu vermeiden, was ihr Tatverschulden etwas reduziert.

Die von der Vorinstanz unter diesem Titel gewährte Reduktion der Strafe um vier auf 11 Monate trägt diesen Gesichtspunkten des subjektiven Tatverschuldens angemessen und hinreichend Rechnung.

14.3 Straftat und Zwischenfazit

Für eine Strafe in dieser Höhe steht neben der Geldstrafe zwar grundsätzlich auch die Freiheitsstrafe zur Verfügung (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 aStGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2 mit Hinweis). Vorliegend ist das offensichtlich die Geldstrafe, zumal schon das Verschlechterungsverbot der Verhängung einer Freiheitsstrafe entgegensteht. Die Einsatzstrafe für den Raub beträgt 330 Tagessätze Geldstrafe.

15. Strafen und Asperation für die weiteren Delikte

Die Beschuldigte wurde von der Vorinstanz rechtskräftig zweier weiterer Delikte – der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 aStGB) und der Widerhandlung gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 BetmG) – schuldig gesprochen, die jeweils mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind:

- Am 24. März 2015 versuchte die Beschuldigte bei einer Privatliegenschaft die verschlossene Haustüre aufzuhebeln und beschädigte die Türe dabei, was zu einem Schaden in der Höhe von CHF 372.00 führte (vgl. pag. 1289, Ziff. I.B.13 der Anklageschrift; pag. 1502 f., S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

- Am 26. Januar 2015 bewahrte und beförderte sie für eine (nicht identifizierte) Person eine Kleinstmenge Kokain («Brieflein» und «Softball» unbekannter Reinheit, Gewicht inkl. Verpackungsmaterial insgesamt 3.1 Gramm; vgl. pag. 1289, Ziff. I.B.14.1 der Anklageschrift; pag. 1501, S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

In beiden Fällen wiegt das objektive Tatverschulden leicht. Die Sachbeschädigung führte nur zu einem vergleichsweise geringen Schaden, nahe an der Grenze zum geringfügigen Vermögensdelikt gemäss Art. 172^{ter} StGB. Die Tat wurde nicht speziell geplant, sondern ergab sich spontan aus dem Geschehen heraus. Die BetmG-Widerhandlung betraf eine Kleinmenge Kokain, wobei ein Teil des Gewichts auf das Verpackungsmaterial entfällt und zudem der Reinheitsgrad nicht bekannt ist. Mit Blick auf die praxisgemäss als Orientierungshilfe beigezogenen Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) erscheinen die von der Vorinstanz aufgrund der objektiven Tatschwere auf 15 (Sachbeschädigung) und 5 (BetmG-Widerhandlung) Einheiten festgesetzten Strafen angemessen. Ebenfalls angemessen erscheint eine Reduktion dieser Strafen im Rahmen der subjektiven Täterkomponenten aufgrund der Drogensucht der Beschuldigten auf 11 respektive 4 Einheiten, welche jeweils als Geldstrafe auszusprechen wären (vgl. Art. 34 Abs. 1 aStGB).

Die Einsatzstrafe wird für die beiden Vergehen um 10 auf 340 Tagessätze Geldstrafe erhöht.

16. Täterkomponenten

Die Vorinstanz hat die Täterkomponenten – das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Strafeempfindlichkeit – insgesamt als neutral gewertet. Auf ihre Ausführungen kann verwiesen werden (vgl. pag. 1536 f., S. 81 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zum Vorleben ist zu ergänzen, dass die von der Vorinstanz erwähnte Vorstrafe mittlerweile aus dem Strafregister gelöscht wurde (vgl. pag. 1621) und der Beschuldigten schon deshalb nicht mehr entgegengehalten werden kann (vgl. Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 StGB). Weitere Strafverfahren sind nicht hängig. Die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten konnten polizeilich nicht abgeklärt werden (vgl. pag. 1613 f.). Gemäss den Angaben der Verteidigerin hat sich die Situation der Beschuldigten seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht grundlegend verändert: Der Drogenentzug habe bisher bei der Beschuldigten nicht wie gewünscht funktioniert. Sie sei nach wie vor bei der H. _____ (Stiftung) und nehme hochdosierte Substitutionsmedikamente ein. Sie werde vom Sozialdienst unterstützt und habe mittlerweile eine eigene Wohnung gefunden. Neu seien in den letzten Monaten massive Unterleibsprobleme hinzugekommen, weshalb sie im Frauenspital in Behandlung sei und zwei Operationen über sich habe ergehen lassen müssen. Eine erhöhte Strafeempfindlichkeit, welche bei gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise anzunehmen ist (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_988/2017 vom 26. Februar 2018 E. 2.4 mit Hinweisen), liegt aber nicht vor.

Die Täterkomponenten wirken sich nicht auf die Strafhöhe aus, womit es bei der Geldstrafe von 340 Tagessätzen bleibt.

17. Höhe des Tagessatzes

Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB).

Den Angaben der Beschuldigten über ihre finanziellen Verhältnisse zufolge erhält sie monatlich CHF 500.00 von der Sozialhilfe (vgl. pag. 83, Z. 151 ff.; pag. 1406, Z. 27 ff.). Vor der Vorinstanz ergänzte sie, dass sie eigentlich CHF 600.00 erhalte (vgl. pag. 83, Z. 1408, Z. 2; die in diesem Zusammenhang erwähnten Ausstände einer notwendig gewordenen Operation ihres Hundes dürften mittlerweile abbezahlt sein). Weiter ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Sozialdienst auch für die Wohnkosten (vgl. pag. 83, Z. 155 f.) sowie die Krankenkassenprämien aufkommt. Die Kammer geht insgesamt von einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens CHF 1'000.00 aus. Unter Abzug von pauschal 10% für den allgemeinen Lebensaufwand resultiert ein Tagessatz von CHF 30.00, welcher der persönlichen und wirtschaftlichen Lage der Beschuldigten angemessen erscheint.

18. **Aufschub des Vollzugs**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der bedingte Strafaufschub setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

Auch wenn die Situation der Beschuldigten aufgrund der nach wie vor bestehenden Drogensucht bzw. Polytoxikomanie nicht stabil erscheint, sind keine konkreten Umstände ersichtlich, welche Zweifel an der künftigen Legalbewährung der Beschuldigten begründen würden. Nach den Angaben ihrer Verteidigerin versucht die Beschuldigte nach wie vor, von den Drogen loszukommen, bisher leider ohne anhaltenden Erfolg. Auch der Bestätigung des behandelnden Arztes der H. _____ (Stiftung) vom 5. April 2018 gehen die ernsthaften Bemühungen der Beschuldigten hervor, ihre Sucht zumindest in den Griff zu kriegen (pag. 1440). Die Beschuldigte ist nicht mehr im Strafregister verzeichnet. Seit den nun schon über vier Jahre zurückliegenden Vorfällen ist sie strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Unter diesen Umständen kann ihr nicht nur keine schlechte Prognose gestellt werden, sondern hält es die Kammer anders als die Vorinstanz nicht für angebracht, das gesetzliche Minimum der Probezeit von zwei Jahren zu überschreiten.

Der Vollzug der Geldstrafe ist damit bei einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben.

19. **Anrechnung der Haft und Fazit**

Die Beschuldigte befand sich am 1. November 2014 für einen Tag in Polizeihaft (vgl. pag. 22 f.), was gestützt auf Art. 51 StGB mit einem Tagessatz an die Geldstrafe anzurechnen ist.

Die Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe 340 Tagessätzen zu CHF 30.00, insgesamt ausmachend CHF 10'200.00, zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

V. Kosten und Entschädigung

20. Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die (erstinstanzlichen) Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei mehreren kostenpflichtigen Beteiligten hat gemäss Art. 418 Abs. 1 StPO eine anteilmässige Kostenaufteilung zu erfolgen. Der Vorentwurf zur StPO hielt dazu in einem ersten Absatz fest, dass Verfahrenskosten, die auf das Verhalten einer einzigen unter mehreren beteiligten Personen zurückzuführen sind, dieser Person alleine auferlegt werden. Das Gesetz verzichtet auf die Wiedergabe dieses selbstverständlichen Grundsatzes. Es versteht sich von selbst, dass als Erstes Kosten, die eine Person allein verursacht hat, auszuscheiden und allein von dieser zu tragen sind (GRIESSER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 418 StPO).

Bestandteil der erstinstanzlichen Verfahrenskosten sind zunächst die Kosten für die Untersuchung von CHF 3'027.70 – bestehend aus einer Gebühr von CHF 2'000.00 (pag. 1293) und Auslagen von CHF 1'027.70 (davon CHF 1'017.70 persönliche Auslagen für die Beschuldigte und CHF 10.00 Anteil an gemeinsamen Auslagen [pag. 1294]) – und die Gebühr von CHF 1'000.00 für den Auftritt der Staatsanwaltschaft an der dreitägigen erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Diese Kosten sind nicht zu beanstanden, insbesondere bewegen sich die Gebühren innerhalb des anwendbaren Rahmens (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Art. 15 der Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) und sind der vorliegenden Strafsache angemessen. Dies gilt auch für die von der Vorinstanz – für die Beschuldigte und den im erstinstanzlichen Verfahren mitbeschuldigten C. _____ zusammen – auf insgesamt CHF 13'500.00 festgesetzten Gerichtsgebühr (vgl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Bst. b VKD). Davon schied sie CHF 4'700.00 auf die Beschuldigte aus, da C. _____ aufgrund weiterer zu beurteilender Delikte einen grösseren Aufwand verursachte. Diese Ausscheidung ist für die pauschale Gerichtsgebühr angemessen. Darin sind grundsätzlich auch die allgemeinen Kanzleikosten enthalten, weshalb diese – anders als dies die Vorinstanz ohne nähere Begründung im Betrag von CHF 100.00 machte – nicht zusätzlich noch als Auslagen berücksichtigt werden können. Bei den aus Zeugenentschädigungen bestehenden Auslagen steht aber einer konkreten Aufteilung nach deren Verursachung nichts entgegen: Zeuge I. _____ wurde im Zusammenhang mit einem Tatvorwurf einvernommen, der die Beschuldigte nicht betraf, weshalb sie die Kosten auch nicht zu tragen hat. Bei der

Zeugenentschädigung für E._____ von CHF 45.60 (pag. 1427) erscheint eine hälftige Ausscheidung angemessen.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich damit insgesamt auf CHF 8'750.50 (Gebühren CHF 7'700.00, Auslagen CHF 1'050.00, ohne Kosten für die amtliche Verteidigung). Diese sind der Beschuldigten aufzuerlegen.

21. Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden.

Die oberinstanzlichen Kosten werden im Rahmen des Tarifs von Art. 24 Abs. 1 Bst. b VKD auf CHF 2'000.00 bestimmt. Dies auch mit Rücksicht darauf, dass im Verfahren SK 18 390, welches bis zum Rückzug der Berufung von C._____ an der Berufungsverhandlung gemeinsam mit dem vorliegenden geführten worden war, bereits Kosten von CHF 1'500.00 ausgeschieden wurden (vgl. pag. 1668). Das erstinstanzliche Urteil, gegen das sich die Beschuldigte zur Wehr setzte, wird von der Kammer weitgehend bestätigt. Nur in Bezug auf die Probezeit erfolgt eine geringfügige Abänderung zugunsten der Beschuldigten, was aber keine Ausscheidung von Verfahrenskosten rechtfertigt (vgl. Art. 428 Abs. 2 Bst. b StPO). Die unterliegende Beschuldigte hat damit auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 vollumfänglich zu tragen.

22. Amtliche Entschädigungen

Die vorinstanzlich bestimmte und festgesetzte amtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren blieb unangefochten und ist daher so zu belassen.

Mit Kostennote vom 1. April 2019 machte Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von 20.5 Stunden sowie Auslagen von CHF 36.50 geltend (pag. 1663). Die Berufungsverhandlung (Parteiverhandlung) dauerte indessen deutlich kürzer, als die den Berechnungen zugrunde gelegten 7 Stunden, was eine Kürzung um 5 Stunden zur Folge hat. Der auf 2 Stunden veranschlagte Aufwand für Urteilseröffnung und Nachbetreuung erscheint ebenfalls etwas zu hoch. Eine mündliche Urteilseröffnung fand nicht statt und für eine Nachbesprechung mit der Klientin ist von einer Stunde auszugehen. Zu entschädigen sind damit 14.5 Stunden zum amtlichen Ansatz von CHF 200.00, zuzüglich der nicht zu beanstandenden Auslagen sowie der Mehrwertsteuer (vgl. Tabelle im Urteilsdispositiv).

Aufgrund der Verurteilung zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten untersteht die Beschuldigte hinsichtlich der für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigungen der gesetzlichen Rückzahlungspflicht, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsanwältin B._____ hat auf die Nachzahlung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet.

Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 11. April 2018 **in Rechtskraft erwachsen** ist, soweit

1. das Strafverfahren gegen A._____ wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 1. November 2014 bis 26. Januar 2015 in Bern (Konsum von Heroin und diesem Konsum dienende Widerhandlungen), eingestellt wurde, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
2. A._____ schuldig erklärt wurde:
 - 2.1. der Sachbeschädigung, begangen am 24. März 2015 in Ostermundigen z.N. von D._____ (Schadensbetrag: CHF 372.00);
 - 2.2. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 26. Januar 2015 in Bern (Aufbewahren und Befördern von einem Brieflein Kokain à 0.8 g inkl. Verpackungsmaterial und einem Softball Kokain à 2.3 g inkl. Verpackungsmaterial).

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

des **Raubs** (räuberischer Diebstahl), begangen zusammen mit C._____ am 1. November 2014 in Bern z.N. von E._____ (Deliktsbetrag mindestens CHF 180.00)

und dafür sowie für die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.2 hiavor

in Anwendung der Art. 30, 34, 42 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 140 Ziff. 1 Abs. 2, 144 Abs. 1 aStGB; Art. 19 Abs. 1 BetmG; Art. 418, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 340 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 10'200.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Polizeihaft von einem Tag wird auf die Geldstrafe angerechnet.

2. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 8'750.50** (Gebühren CHF 7'700.00, Auslagen CHF 1'050.50; ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 2'000.00** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

III.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Rechtsanwältin B._____, wurde für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		9.50	200.00	CHF	1'900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	21.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'921.00	CHF	153.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'074.70

Leistungen ab 1. Januar 2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.00	200.00	CHF	4'800.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	157.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'957.00	CHF	381.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'338.70

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'413.40 zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin B._____ auf die Ausrichtung des vollen Honorars verzichtet.

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Rechtsanwältin B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.50	200.00	CHF	2'900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	36.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'936.50	CHF	226.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'162.60

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'162.60 zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin B._____ auf die Ausrichtung des vollen Honorars verzichtet.

IV.

Zu eröffnen:

- der Beschuldigten/Berufungsführerin, a.v.d. Rechtsanwältin B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 2. April 2019
(Ausfertigung: 24. Juli 2019)

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Bratschi

Der Gerichtsschreiber:

Bruggisser

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.